

Familiennachzug allgemein

Quellen:

Art. 6 GG,

§§ 27 ff. AufenthG

EU-Richtlinie 2003/86/EG vom 22.09.2003 betr. das Recht auf Familienzusammenführung

Einleitung

Ein Visum zum Familiennachzug bedarf, von wenigen Ausnahmen abgesehen (§§ 32 – 37 AufenthV), der Zustimmung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV. Dabei soll die Auslandsvertretung im Regelfall ein zustimmungspflichtiges Visum zum Familiennachzug nicht ohne Rückhalt der Innenbehörde ablehnen.

Die Auslandsvertretung nimmt beim Familiennachzug grundsätzlich keine eigenen Berechnungen hinsichtlich des Vorliegens der wirtschaftlichen Erteilungsvoraussetzungen vor (Lebensunterhalt und Wohnraum, §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) vor; dies obliegt der sachnäheren innerdeutschen Ausländerbehörde (s. Beitrag „*Lebensunterhalt*“).

Sofern die Auslandsvertretung nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Schluss kommt, dass wichtige Gründe vorliegen, die Erteilung des Visums zum Familiennachzug entgegen dem Votum der Ausländerbehörde zu versagen, kann eine Ablehnung auch ohne Rückhalt der Innenbehörde erfolgen. Hierbei wird jedoch dringend um vorherige Rücksprache mit Referat 509 im Hinblick auf ein zu erwartendes Verwaltungsstreitverfahren gebeten (s. Beitrag „*Zustimmung der Ausländerbehörde*“).

Die wesentlichen tragenden Gründe einer Ablehnung eines Visums zur Familienzusammenführung sind bereits mit dem ersten schriftlichen Ablehnungsbescheid mitzuteilen (vgl. Beitrag „*Entscheidung der Auslandsvertretung*“ und „*Erstbescheid*“). Die Sprache des Bescheides ist Deutsch, eine kurze Höflichkeitsübersetzung kann angefügt werden.

I. Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes

1. Grundsatz des Familiennachzuges (§ 27 AufenthG)

Die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug erfolgt zur Herstellung und Wahrung einer nach Art. 6 GG schützenswerten **familiären Lebensgemeinschaft**.

Bei Hinweisen, dass das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels nur vorgetäuscht wird (§ 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG, sog. Scheinehe) oder dass zur Eheschließung genötigt wurde (§ 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG, sog. Zwangsehe), kann es im Einzelfall erforderlich sein, eine weitere Sachverhaltsermittlung vorzunehmen (s. zu Einzelheiten Beitrag „*Ehegattennachzug*“, Ziff. 2 u. 3).

Für den Bereich des Kindernachzugs stellt § 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alt. AufenthG klar, dass die Begründung eines Verwandtschaftsverhältnisses im Fall sog. Zweckadoptionen nicht zu einem Nachzugsrecht führt (s. Einzelheiten Beitrag „*Kindernachzug*“, Ziff. 1 c, dort auch zu missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen).

Auf die Erteilung eines Visums zur Herstellung und Wahrung von **Lebenspartnerschaften** finden gemäß § 27 Abs. 2 AufenthG die Vorschriften des Familiennachzugs entsprechende Anwendung.

Wenn die Person, zu der der Nachzug stattfindet, **Sozialhilfe für andere ausländische Familienangehörige oder andere (d.h. auch deutsche) Haushaltsangehörige** in Anspruch nehmen kann, kann nach Ermessen ein Visum nach § 27 Abs. 3 S. 1 AufenthG versagt werden. Der Versagungsgrund kann insbesondere entstehen, wenn eine ausländische

geschiedene Ehefrau und/oder ausländische Kinder aus früherer Ehe aufgrund unzureichender Unterhaltszahlungen auf Sozialhilfe angewiesen sind. In die Ermessensausübung ist einzubeziehen, ob Bemühungen erkennbar sind, Unterhaltsschulden abzubauen und künftig Unterhaltszahlungen zu leisten.

Das Vorliegen von **Ausweisungsgründen** verhindert im Falle des Familiennachzugs die Visumerteilung nicht zwingend (Ermessensentscheidung nach § 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Hierbei sind das persönliche Interesse des Klägers sowie der Schutz der Familie gemäß Art. 6 GG sorgfältig gegen eine zu erwartende konkrete Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des öffentlichen Interesses abzuwägen. Bei Familiennachzug zu Deutschen gilt, dass ihnen grundsätzlich nicht verwehrt werden soll, die familiäre Lebensgemeinschaft in Deutschland zu führen. Eine ähnlich starke Rechtsstellung haben im Grundsatz auch Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge wegen der fehlenden Möglichkeit der Übersiedlung zu im Heimatland lebenden Familienangehörigen.

2. Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG)

Hat einer der Familienangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist zu beachten, dass Artikel 6 GG hier eine besondere Schutzwirkung entfaltet.

Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zum im Bundesgebiet lebenden Deutschen haben

- der Ehegatte (bzw. eingetragene Lebenspartner)
- das minderjährige ledige Kind
- der Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge.

Die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung des **§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG der Sicherung des Lebensunterhalts** ist dabei im Fall des Kindernachzugs und des Nachzugs des personensorgeberechtigten Elternteils nicht anzuwenden, § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Beim Ehegattennachzug zu Deutschen gilt das Lebensunterhaltserfordernis im Regelfall ebenfalls nicht, sofern nicht besondere Umstände gegeben sind, § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG (s. zu Einzelheiten Beitrag „Ehegattennachzug“, Ziff. 1 b).

§ 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege zugunsten eines nicht-personensorgeberechtigten Elternteils eines Deutschen ist für die Visumvergabe (Erstzuzug) wegen des Erfordernisses der bisherigen Führung familiärer Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nicht von Bedeutung.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige ist nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte möglich (§§ 28 Abs. 4, 36 AufenthG).

3. Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG, Grundvoraussetzungen)

Zwingende Voraussetzungen für den Familiennachzug zu Ausländern (ausgenommen Unionsbürger, EWR-Staatsangehörige und sonst gemeinschaftsrechtlich Begünstigte) sind gemäß § 29 Abs. 1 AufenthG, dass

- der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, im Besitz einer **Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis** ist, und
- **ausreichend Wohnraum** zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 AufenthG).

Beim Familiennachzug zu Ausländern ist die **Sicherung des Lebensunterhaltes** regelmäßige Voraussetzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG bzw. eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG besitzt (**Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling**), ist bei dem Nachzug des Ehegatten oder des minderjährigen ledigen Kindes jedoch stets **von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG** (gesicherter Lebensunterhalt) und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) **abzusehen**, sofern die in § 29 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1 oder 2 AufenthG genannten Voraussetzungen (Familienzusammenführung in einem Drittstaat nicht möglich bzw. Antragstellung auf Familienzusammenführung innerhalb der Dreimonatsfrist) vorliegen.

Ein Visum zum Ehegatten- oder Kindernachzug zum **Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis**, die **aus humanitären oder politischen Gründen** gewährt wurde (§§ 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 3 AufenthG), darf gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG nur aus den dort genannten Gründen bzw. Interessen erteilt werden. Die Sicherung des Lebensunterhaltes und der Nachweis ausreichenden Wohnraumes sind hier regelmäßig erforderlich.

Ein Familiennachzug zu **Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 und 5** und § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b AufenthG ist nach § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG **ausgeschlossen**.

Beim Nachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern zu **Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG** (vorübergehender Schutz) kann unter bestimmten Voraussetzungen von §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhaltes, ausreichender Wohnraum) abgesehen werden.

4. Ehegattennachzug zu Ausländern (§ 30 AufenthG)
(s. Beitrag „Ehegattennachzug“)

5. Kindernachzug zu Ausländern (§ 32 AufenthG)
(s. Beitrag „Kindernachzug“)

6. Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige kann im Rahmen des Ermessens nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erteilt werden, § 36 Abs. 2 AufenthG. Die übrigen Regelerteilungsvoraussetzungen müssen vorliegen. Der Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist beim „Härtefallnachzug“ gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG besondere Bedeutung zuzumessen. Sie kann nicht durch die Verpflichtungserklärung eines Dritten erfolgen, sondern ist durch den in Deutschland lebenden Familienangehörigen abzugeben, zu dem der Nachzug erfolgen soll (vgl. Ziff. 68.1.2.4 VorlAnwHinw).

Einen Anspruch auf Familiennachzug haben lediglich Eltern bzw. Elternteile unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, § 36 Abs. 1 AufenthG.

a. Eltern bzw. Adoptiveltern (bei sog. Volladoption, Art. 22 EGBGB) eines **minderjährigen Ausländers mit Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus** (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder Niederlassungserlaubnis nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) haben einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein personensorgeberechtigter Elternteil aufhält, **§ 36 Abs. 1 AufenthG**. Für diesen

Nachzug sind die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Wohnraum keine Voraussetzungen.

b. Eine **außergewöhnliche Härte gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG** kann nur angenommen werden, wenn die Ablehnung des Aufenthaltstitels im Einzelfall zu Härten führt, die unter Berücksichtigung des Schutzgebotes des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG im Vergleich zu den nach §§ 27 bis 32 AufenthG gestatteten und den nicht erlaubten Fällen des Familiennachzugs als außergewöhnlich zu bezeichnen sind. Es ist mithin ein erhebliches Abweichen vom Regeltatbestand der Aufenthaltsversagung für nicht nach §§ 27 bis 32 AufenthG nachzugsberechtigte Personen notwendig. Wie der Gesetzeswortlaut verdeutlicht, kann dabei nicht schon jede Härte genügen, die bei einer Versagung des Aufenthaltstitels entstehen kann. Nicht ausreichend ist auch eine „besondere“ Härte, wie sie das AufenthG an anderen Stellen verlangt. Es muss ein Lebenssachverhalt vorliegen, der im Einzelfall seiner Art und Schwere nach so gravierend ist, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis zu einer unerträglichen Belastung des Ausländers führen würde, die mit Rücksicht auf das Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und den Gesetzeszweck der §§ 27 ff. AufenthG schlechthin untragbar wäre und daher ausnahmsweise die Erteilung des Visums erfordert. Dies kann in Fällen vorliegen, in denen ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dringend angewiesen ist und sich diese **Lebenshilfe zumutbar** (z.B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) **nur im Bundesgebiet erbringen lässt**. Härtefallbegründende Umstände müssen sich stets aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachzugswilligen Familienangehörigen ergeben, können hingegen nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat.

II. Familiennachzug zu Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen

Es gelten die Regelungen des FreizügigkeitsgesetzEU (FreizügG/EU), s. Beitrag *„Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen (Unionsbürger-Freizügigkeit)“*

IV. Familiennachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG eines anderen EU-Mitgliedstaats“

Es gelten die besonderen Einzelvorschriften im AufenthG, s. Beitrag *„Daueraufenthaltsberechtigte (langfristig Aufenthaltsberechtigte-EG)“*